

den Kampf zwischen Stadt und Land bezeichnet, so gehöre ich nicht zu denen, die diesen Handschuh aufheben wollen. Die Verfassung stellt das Land der Stadt, die Stadt dem Lande gleich; wo ist hier ein Kampf und wo wäre die Unmaßung? Das flache Land hat sich aufopferungsfähig bewiesen; den Städten ist eine schöne Gelegenheit gegeben, es in dieser Gesinnung zu überbieten und ähnliche Privilegien, wie soll ich sagen — zum Opfer zu bringen. Ich lasse diese ehrenvolle Rennbahn offen und stimme für den Grundsatz der Gewerbefreiheit, für seine zeitgemäße allmähliche Verwirklichung und gegen den Gesetzentwurf.

Vicepräsident: In Bezug auf die Aeußerung des letzten Sprechers, welche sich auf eine Bemerkung von mir bezog, und die ganz ehrlich gemeint war, bemerke ich, daß ich gesagt habe, es handle sich darum, ob die Rechte, welche seit Jahrhunderten den Städten zustehen, nun mit dem Lande getheilt werden sollen, und in so fern glaube ich nicht unrecht gethan zu haben, wenn ich dieß eine alte Streitfrage genannt habe. Ich beziehe mich übrigens nur auf die Abgaben, z. B. auf die Gewerbesteuer, wo von Seiten des Staates und unserer Kammer ausdrücklich auf dieses Verhältniß gefußt worden ist, und wodurch man den Unterschied zwischen Stadt und Land anerkannt hat, während man dann auch besondere Abgaben für das Land annahm.

Abg. Runde: Meine Herren! Ich bin erst gestern Abend von meinem Urlaub zurückgekehrt und finde mich durch den Standpunkt, auf welchen die gegenwärtige Verhandlung in der Kammer gelangt ist, eben so überrascht, als zu einem zusammenhängenden Vortrag meiner eigenen Ansichten über diesen hochwichtigen Gegenstand unvorbereitet. Indessen kann ich mir einige Bemerkungen über die Aeußerungen, die ich heute mit angehört habe, nicht versagen. Von alle dem, was gegen den Antrag des Abgeordneten v. Thielau gesagt worden ist, sprach das, was der Abg. Eisenstuck im Anfange der heutigen Sitzung äußerte, am meisten an. Demohnerachtet finde ich mich durch seine Argumente nicht überzeugt. Es scheint mir zunächst in formeller Beziehung die Folgerung unrichtig zu sein, die er aus der erbetenen Vorlage dieses Gesetzes für dessen nothwendige Annahme ableitet. Die Kammer kann durch den Wunsch, über irgend einen Gegenstand ein Gesetz vorgelegt zu erhalten, doch unmöglich im Voraus ihr Urtheil über dasselbe präjudiciren; und eben so wenig dadurch das sonst unbestrittene Recht verlieren, ein solches Gesetz abzulehnen, wenn dessen Fassung und Inhalt den davon gebigten Erwartungen nicht entspricht. Auch ist der Umstand: daß es sich hier um Verhältnisse handelt, welche durch eine Jahrhundert lange Dauer tief in das Volksleben eingedrungen, und durch Mandate, Observanz und Gewohnheit eine gewisse Sanction erhalten haben, nicht von solchem Gewicht, um damit die Anforderungen der jetzigen Zeit ein für allemal zurückzuweisen. Könnte das Alter solcher Einrichtungen ihre nothwendigen Reformen abhalten, so hätte unsere jetzige Constitution, die so viel von dem geändert hat, was vordem bestand, niemals eintreten dürfen. Wie oft hörten wir den verehrten Abgeordneten den Grundsatz aussprechen, daß ein Gesetz, was gegeben, auch wieder aufgehoben werden könne; daß keines die Bedingung einer endlosen Dauer bedinge; daß sie Kinder der Verhältnisse sind, aus denen

sie hervortraten und mit dem Wechsel dieser Verhältnisse auch mehr oder weniger ihre Bedeutung verlieren. Lag in den Verhältnissen einer frühern Zeit die Nothwendigkeit, die städtischen Gewerbe durch Beschränkung der Concurrenz von Seiten des Landes schützen zu müssen und werden die deshalb erlassenen Mandate noch heute in Kraft erhalten, so können uns jetzt, wo die Umstände sich so sehr verändert haben, solche unmöglich behindern, die Zulässigkeit einer größern Freiheit bei Ausübung der Gewerbe in Erwägung zu ziehen. Vielmehr scheint bei dieser Frage alles darauf anzukommen, ob bei derartigen Veränderungen die Städte wirklich die Nachteile erleiden werden, welche man davon besorgt. Folgen wir hierbei nun zuerst dem geachteten Abgeordneten in seiner Schilderung nach England, so hielten wir ihn Birmingham und Manchester als die einzigen Städte Englands nennen, wo keine Beschränkung der Gewerbefreiheit stattfindet. Diese Bemerkung ist allerdings um so interessanter, da bekanntlich gerade diese Städte es sind, welche sich durch Betriebsamkeit und einen regen Gewerbsfleiß vor allen andern zu einem blühenden Wohlstand emporgehoben haben. Mithin scheint dieses Anführen mehr gegen jene Beschränkungen, als gegen die Befreiung der Gewerbe zu sprechen. Auch die Schilderung der Klagen, welche die Gewerbefreiheit angeblich in Preußen hervorgerufen haben soll, dürfte in dieser Beziehung noch nichts entscheiden. Gewiß giebt es auch dort sehr viele Personen, welche eben so leidenschaftlich „rückwärts“ wie andere „vorwärts“ rufen, und besonders wird es nicht an alten Meistern fehlen, die angeregt von Mißgunst und Brodneid die alten Verbietungsrechte laut zurückwünschen. Indessen so wenig Gewicht gerade auf diese Stimmen zu legen ist, so sehr ist bei den allerdings beachtungswerthen Klagen über die Vermehrung der Armen in den kleinern Städten zu bedenken, daß in Preußen die Gesetzgebung hinsichtlich der Heimathrechte, welche Hand in Hand mit der allmählichen Befreiung der Gewerbe gehen muß, noch ganz im Argen liegt und daß es sehr in Frage steht, ob diesem Mangel oder der Gewerbefreiheit jene Klagen beizumessen sind, die wenigstens nicht allein der neuern Zeit angehören. Schon der bekannte Schriftsteller Garbe schrieb in den achtziger Jahren, und mithin zu einer Zeit, wo noch kein Mensch an Gewerbefreiheit dachte, eine sehr interessante Abhandlung über den Verfall der kleinen Städte in Schlesiens. Er nennt aber als Ursache dieser Erscheinung die Vervollkommnung der Gewerbe in den größern Städten und findet gegen die Abwendung jenes Verfalles nur eine mögliche Abhilfe in der Hoffnung, daß nach und nach auch die Handwerker in diesen kleinen Städten sich von ihren alten Gewohnheiten, von ihrem Schlendrian und von ihrer Unwissenheit losreißen und der höhern Ausbildung und Industrie ihrer Gewerbsgenossen in den größern Städten, wo unter diesen Umständen jedermann lieber kauft, nachstreben werden. Eben der Vorzug, eben die Vortheile, welche die Gewerbe in den größern Städten finden, wird auch den kleinen Städten gegen das Land stets gesichert bleiben. Je mehr die Gewerbe in einander greifen, je mehr sie sich ausbilden, je mehr das eine das andere